

ERKLÄRUNG ERWEITERTE EINTRITTSBERECHTIGTE

Bestandnehmer (Mieter, Nutzungsberechtigter):

Bestandobjekt (Wohnung):

Nominierter (Herr/Frau):

Geburtsdatum:

Wohnhaft in (Adresse):

Verwandtschaftsverhältnis:

im Sinne des Merkblattes vom Juli 2008 über erweiterte Eintrittsrechte als erweitert eintrittsberechtigte Person.

Der Unterfertigende erklärt verbindlich, die gemeinnützige Bauvereinigung als Hauseigentümer (im Folgenden kurz GBV genannt), vom Widerruf dieser Nominierung nachweislich umgehend schriftlich zu verständigen.

Die Nominierung gilt der GBV gegenüber nur solange, als die Erklärung vom Unterfertigenden nicht nachweislich schriftlich widerrufen wird. Mangels solchem Widerruf gehen daraus resultierende Nachteile zu Lasten derjenigen, die aus dieser Erklärung oder aus den seitens der GBV abgegebenen Zusagen Rechte ableiten wollen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der neue Bestandnehmer (Mieter bzw. Nutzungsberechtigter) nach Abschluss eines Bestandvertrages (Miet- bzw. Nutzungsvertrag) die Wohnung zur Befriedigung seines alleinigen, dringenden und ständigen Wohnbedarfes zu nutzen hat. Innerhalb der förderungsrechtlich vorgegebenen Frist von sechs Monaten ab Abschluss des Bestandvertrages ist die Aufgabe des Vorwohnsitzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Festgehalten wird, dass durch die Vormerkung der GBV in keine gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 MRG bestehenden Rechte Dritter, insbesondere nicht in Erbrechte bzw. Rechte von Legataren, eingegriffen wird bzw. werden kann. Insbesondere kann dem Ergebnis eines Verlassenschaftsverfahrens oder einer sonstigen rechtskräftigen gerichtlichen Erledigung nicht vorgegriffen werden.

Eventuelle Ansprüche, die von gemäß §§ 12 und 14 MRG bzw. sonstigen berechtigten Personen erhoben werden, sind bzw. werden daher mit denjenigen Personen auszutragen sein, die Rechte auf Grund der unsererseits vorgenommenen Vormerkung behaupten.

Die GBV ist berechtigt, bei fehlender einvernehmlicher Regelung zwischen Personen, die Rechte aus dieser Erklärung ableiten, und den oben angesprochenen Personen sich an die Vormerkung nicht für gebunden zu erachten, sodass Ansprüche daraus gegenüber der GBV nicht geltend gemacht werden können.

Die GBV erklärt ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit dieser Erklärung abgegebene Zusage nicht geeignet ist, Erbstreitigkeiten sowohl was die Rechte an der Wohnung sowie die damit verbundenen Rechte an der Eigenleistung gemäß § 17 WGG betreffen, zu präjudizieren.

Alle Zusagen und Erklärungen der GBV in diesem Zusammenhang sind daher jedenfalls subsidiär bzw. rechtsunwirksam, soweit gesetzliche Rechte, insbesondere solche, die sich auf §§ 12 und 14 MRG beziehen, bestehen bzw. erfolgreich geltend gemacht werden, sodass durch eine seitens der GBV vorgenommene Vormerkung Rechte von gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigten Personenkreisen nicht geschmälert werden können.

Gleiches gilt für den Fall, dass Zuweisungsrechte Dritter (wie etwa von Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden, sowie Bundesdienststellen oder sonstigen Rechtsträgern) bestehen.

Der Bestandnehmer (Mieter bzw. Nutzungsberechtigter) bzw. die Verlassenschaft sowie der neue Bestandnehmer wird im Falle erfolgreicher Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in allen solchen Fällen daher die GBV schad- und klaglos halten bzw. zu halten haben.

Der Unterfertigende erklärt verbindlich, die sich aus der Erklärung ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, andernfalls er bei allen durch Zuwiderhandeln entstehenden Nachteilen die GBV schad- und klaglos zu halten hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die seitens der GBV vorgenommene Vormerkung keinesfalls die Rechtswirkungen einer letztwilligen Verfügung (Testament, Kodizill u.ä.) ersetzen kann. Solche letztwilligen Erklärungen werden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vom Bestandnehmer selbst rechtsverbindlich abzugeben sein.

Wien, am

.....
Bestandnehmer